

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 28.

Weimar.

21. Juli 1910.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. Bestimmung der Ausschlußfrist nach Art. 18 der Höchsten Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908, hinsichtlich verschiedener Grundbuch-Anlegungsbezirke, Seite 205. — Ministerialbekanntmachung, betr. Wirksamkeitslegung der durch § 3 des Gesetzes vom 16. Oktober 1878 über die Zusammenlegung der Grundstücke und Zustellung in den Fluren Kranichfeld und Seeden weisungsfähigen und weisungsfähigen Anteile für die Dauer des Zusammenlegungsverfahrens außer Wirksamkeit gesetzten Befehle, Seite 206. — Ministerialbekanntmachung, betr. Einrichtung von Dispherie-Becken, Seite 207. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gezetzblatt und dem Staatsblatt für das Deutsche Reich, Seite 207.

Ministerialbekanntmachungen.

[72] I. Auf Grund des Art. 18 der Höchsten Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908 (Regierungsblatt S. 107) wird bestimmt, daß die Ausschlußfrist von sechs Monaten, vor deren Ablauf die im Art. 19 derselben Verordnung zum Zwecke der Anlegung des Grundbuchs vorgeschriebenen Anmeldungen beim Grundbuchamt (Amtsgericht) zu erfolgen haben,

für den Gemeindebezirk Kaschkebi (Amtsgerichtsbezirk Apolda),

für den zum Gemeindebezirk Altdörfenfeld mit Reudörfenfeld gehörigen Orts- und Flurbezirk Altdörfenfeld (Amtsgerichtsbezirk Blankenhain),

für den Gemeindebezirk Beuernfeld (Amtsgerichtsbezirk Eisenach),

für den Gemeindebezirk Bollersoda (Amtsgerichtsbezirk Eisenach),

für den Gemeindebezirk Lindigshof (Amtsgerichtsbezirk Eisenach),